

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftlich genutzten Investitionen in wirtschaftsnahen anwendungsorientierten Forschungseinrichtungen im Land Sachsen-Anhalt  
(Richtlinien Forschungsinfrastruktur für wirtschaftliche Tätigkeiten)**

**RdErl. des MW vom 19.12.2016 – 22-04011/122050**

**Fundstelle:** MBl. LSA 2016, S. 703

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320); geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 1), sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289) sowie der hierzu von der EU-Kommission verabschiedeten Delegierten- und Durchführungsverordnungen,
- c) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65).

d) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73), und des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.3.2013 (GVBl. LSA S. 134, 143), in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz sowie dem Mittelstandsförderungsgesetz vom 27.6.2001 (GVBl. LSA S. 230), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA S. 536, 541),

in den jeweils geltenden Fassungen sowie nach Maßgabe dieser Richtlinien, des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020 sowie der Erlasse der EU-Verwaltungsbehörde für den EFRE, Zuwendungen zu den Ausgaben für den Auf- und Ausbau von Forschungsinfrastrukturen in Einrichtungen der angewandten wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschung (Forschungsmittelstand).

## 1.2 Zuwendungszweck

Die Wirtschaftsstruktur des Landes Sachsen-Anhalt wird im Bereich der gewerblichen Wirtschaft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bestimmt, die zumeist keine eigenen Forschungs- und Entwicklungs (FuE)-Kapazitäten dauerhaft unterhalten und deshalb bei der Bewältigung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf die Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit von Forschungsinfrastrukturen in Einrichtungen des Forschungsmittelstandes angewiesen sind. Vorrangiges Anliegen ist es mit Bezug auf die Zielsetzung der Regionalen Innovationsstrategie Sachsen-Anhalt 2014 bis 2020, solche überwiegend in privatwirtschaftlich organisierten gemeinnützigen Forschungseinrichtungen vorgehaltenen Kapazitäten im Maße technisch-technologischer Neuerungen und Erfordernisse weiter auf- und auszubauen, dadurch die für KMU transferrelevanten Innovationspotentiale nachhaltig zu stärken, die Effizienz der angewandten Forschung zu erhöhen und zusätzliche Kooperationsmöglichkeiten zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten in den KMU der gewerblichen Wirtschaft zu schaffen. Hauptanliegen ist es, die Umsetzungsbedingungen für die in den Leitmärkten identifizierten Handlungsbedarfe und Schwerpunktsetzungen zur Erweiterung von Kapazitäten und Innovationsprofilen der angewandten Forschungsbasis im Forschungsmittelstand gezielt zu verbessern und zu ergänzen. Insbesondere ist durch die Investitionen in Forschungsinfrastrukturen das Leistungsvermögen dieser Forschungseinrich-

tungen weiter anzuheben. Mit dem Förderangebot soll zugleich eine Verstärkung von Forschungsk Kooperationen zwischen mittelständisch geprägten wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen und KMU durch die Möglichkeit einer finanziellen Beteiligung an den Investitionsprojekten angeregt werden.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Insbesondere können Antragsteller ganz oder teilweise auf eine andere Form von EU-, Bundes- oder Landeshilfen verwiesen werden, wenn dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen und der Art des zu fördernden Vorhabens angezeigt erscheint.

## **2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung und Erweiterung von Forschungsinfrastrukturen. Sie bezeichnen Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden. Diese Definition gilt für Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige Einrichtungen und bilanzseitig zu aktivierende immaterielle Vermögenswerte, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können an einem einzigen Standort oder auch dezentral (als organisiertes Netz von Ressourcen) verfügbar sein.

2.2 Für Zwecke der Förderung nach diesen Richtlinien gelten folgende Begriffe:

- a) „Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“ oder „Forschungseinrichtung“ bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die z. B. als Anteilseigner

oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

- b) Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit liegt vor, wenn die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 v. H. der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Infrastruktur beträgt.

### **3. Zuwendungsempfänger**

3.1 Antragsberechtigt sind rechtlich selbständige, privatwirtschaftliche, wirtschaftsnahe, anwendungsorientierte, außeruniversitäre, gemeinnützige Forschungseinrichtungen, die nicht einer Wissenschaftsgemeinschaft mit einer entsprechenden institutionellen Förderung angehören.

3.2 Antragsberechtigte müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Beschäftigung von weniger als 250 Mitarbeitern und Erzielung eines Jahresumsatzes von höchstens 50 Millionen Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro jeweils zum Stichtag des letzten durchgeführten Rechnungsabschlusses. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen gelten die im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 enthaltenen Berechnungsmethoden.
- b) Durchführung von Forschung und Entwicklung auf wissenschaftlichen oder technischen Gebieten in einer Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt;
- c) Ausrichtung vorrangig auf Forschungs- und Entwicklungsleistungen für KMU;
- d) Anteil der Forschung und Entwicklung beträgt mindestens 70 v. H. an der Gesamtleistung der Einrichtung;
- e) kein Erhalt von institutioneller Förderung aus öffentlichen Haushalten;
- f) analoge Anwendung des Transparenzrichtlinie-Gesetzes vom 16.8.2001 (BGBl. I S. 2001, 2141), geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3364). Übt der Antragsberechtigte sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss er für die Finanzierung, Kosten und Erlöse für jede Art der Tätigkeit getrennte

Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen.

#### **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Grundvoraussetzung für die Förderung ist die Passfähigkeit zur Regionalen Innovationsstrategie (RIS).

4.2 Kriterien für die Projektentscheidung sind:

- a) Einbindung der Forschungsinfrastruktur in die Umsetzung der in den RIS-Leitmärkten herausgearbeiteten Themen in Kooperation mit KMU;
- b) die durch die Investition erreichbare Leistungssteigerung im anwendungsorientierten Forschungsprofil für die Unternehmen in Sachsen-Anhalt (Erweiterung oder Verbesserung des Angebotes für KMU, neue Forschungsfelder oder verbesserte Transfermöglichkeiten, Erhöhung der Forschungseffizienz, Beitrag zur Festigung oder zum Ausbau der Leistungsfähigkeit z. B. durch die Schaffung neuer FuE-Arbeitsplätze);
- c) die durch die Investition ermöglichte Ausweitung von Transferaktivitäten für die regionale Wirtschaft (ausgehend von der darzustellenden Ist-Situation: Gewinnung neuer Kooperationspartner in der regionalen Wirtschaft, Vertiefung vorhandener Kooperationsbeziehungen, Aufbau neuer Kooperationspotentiale).

4.3 Eine Förderung erfolgt, wenn die Investition in die Forschungsinfrastruktur wirtschaftlich genutzt wird und der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis dem Marktpreis entspricht.

4.4 Die Zuwendungen sind gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und unterliegen nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, soweit sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 unmittelbar erfüllen.

Es gelten die ergänzenden Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gemäß der Anlage. Die **Anlage** ist vorrangig anzuwenden.

4.5 Zur Sicherung der Gesamtfinanzierung müssen von der Forschungseinrichtung entsprechend ihrer Vermögens-, Liquiditäts- und Ertragslage in angemessenem Umfang Eigen-

oder Fremdmittel eingesetzt werden, die nicht durch andere öffentliche Finanzierungshilfen ersetzt oder verbilligt sein dürfen.

4.6 Es ist eine Projektbeschreibung vorzulegen, die insbesondere die mit der Investition beabsichtigten Auswirkungen im Kontext der einrichtungsspezifischen Forschungsstrategie beschreibt, die vorgesehene Nutzung für wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Tätigkeiten qualitativ und quantitativ darstellt und gegebenenfalls die an der Investition beteiligten Partner und die ihnen vorbestimmten oder in Aussicht gestellten Nutzungskonditionen aufzeigt.

4.7 Die Forschungsinfrastruktur muss mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Haben sich einzelne KMU mit jeweils mindestens 10 v. H. an der Finanzierung der Investitionskosten beteiligt, können sie einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des jeweiligen Unternehmens stehen; ferner sind die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich zu machen.

4.8 Das Vorhaben ist innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides abzuschließen. Sofern der vorzeitige Maßnahmebeginn gewährt wird, ist das Vorhaben innerhalb von 24 Monaten nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns abzuschließen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt fünf Jahre nach Vorhabenabschluss.

4.9 Die maximale Zuschusshöhe wird pro Vorhaben auf 3 Millionen Euro begrenzt.

## **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Der Regelfördersatz beträgt 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß Nummer 5.3.

5.3 Zuwendungsfähig sind

a) die Ausgaben zur Errichtung von Forschungsinfrastrukturen oder Netzwerken der Informations- und Kommunikationstechnologie, zur Anschaffung von Geräten, Instrumenten, Apparaten, Ausrüstungen und Anlagen für Forschungszwecke und

technische Laborausstattungen sowie für bauliche Maßnahmen, die für deren Betrieb oder Nutzung erforderlich sind,

- b) Ausgaben für den Erwerb bilanzseitig zu aktivierender immaterieller Vermögenswerte wie z. B. Software für FuE-Zwecke, Lizenzen oder Einrichtung oder Aufbau wissenschaftlicher Datenbanken oder Dokumentationen.

## **6. Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg.

6.3 Anträge sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt vor Beginn des Vorhabens mit mindestens folgenden Angaben bei der Bewilligungsstelle einzureichen:

- a) Name und Größe der Einrichtung,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Beginn und Abschluss des Vorhabens,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) Finanzierungsplan für das Vorhaben,
- e) Art der beantragten Beihilfe
- f) Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierungen.

6.4 Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält und der tatsächliche Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeit höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Zuwendung geplant, ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Beihilfeintensitäten nicht überschritten werden. Die mit höheren Anteilen gewährte Zuwendung ist zurückzufordern.

6.5 Die Auszahlung der Zuwendung für die getätigten Ausgaben erfolgt durch die Bewilligungsstelle auf der Grundlage eines eingereichten Auszahlungsantrages sowie geprüfter Rechnungs- und Zahlungsbelege (Originale).

## 6.6 Zwischennachweis

Abweichend von den Vorgaben der VV Nr. 6.1 zu § 44 LHO gelten die auf dem dafür vorgesehenen Formular eingereichten Auszahlungsanträge als Zwischennachweis.

## 6.7 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt binnen sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens einzureichen.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat sämtliche mit dem Projekt im Zusammenhang stehenden Originalbelege (z. B. Rechnungen) sowie die entsprechenden Zahlungsbelege im Original mindestens zehn Jahre nach Ablauf der Projektlaufzeit aufzubewahren. Der Zuwendungsempfänger kann zur Aufbewahrung der erforderlichen Belege schon vor Vorlage des Verwendungsnachweises – ergänzend zu Nummer 6.9 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) – auch Bild- oder Datenträger verwenden, deren Aufnahme und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Die Übereinstimmung der elektronischen Dokumente mit den Originalen ist vom Zuwendungsempfänger auf Verlangen jederzeit nachzuweisen. Darüber hinausgehende auf steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften beruhende Aufbewahrungsfristen bleiben unberührt.

6.9 Durch den Zuwendungsempfänger sind umfangreiche Publizitätsvorschriften einzuhalten. Sofern eine Internetseite betrieben wird, gehört hierzu insbesondere eine kurze Beschreibung des Vorhabens, die im Verhältnis zum Umfang der Zuwendung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. Des Weiteren hat der Zuwendungsempfänger sich einverstanden zu erklären, dass das Unternehmen und das geförderte Vorhaben mit wesentlichen Daten gemäß Anhang XII der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 auf der Liste der Vorhaben erfasst und veröffentlicht wird.

Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt führt ausführliche Aufzeichnungen mit den Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfüllt sind. Diese Aufzeichnungen sind ab dem Tag, an dem die letzte Beihilfe auf der Grundlage dieser Richtlinien gewährt wurde,



zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Investitionsbank Sachsen-Anhalt übermittelt dem Ministerium auf dessen schriftliche Anfrage zeitnah alle erforderlichen Unterlagen, insbesondere die in Nummer 6.3 genannten Angaben.

#### 6.10 Prüfungsrecht

Das Ministerium, der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt, die Investitionsbank Sachsen-Anhalt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission sowie die für die Förderung im Rahmen des Operationellen Programms EFRE 2014 bis 2020 eingerichteten Behörden und Stellen sind berechtigt, die zweckbestimmte und fristgerechte Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen sowie Auskünfte einzuholen.

#### 6.11 Erfolgskontrollen

Die Bewilligungsstelle oder deren Beauftragte führen nach Abschluss des Vorhabens Erfolgskontrollen durch. Die Ergebnisse sind zu protokollieren und zur Evaluierung der Effizienz des Förderprogramms heranzuziehen.

### **7. Anpassungsklausel**

Die Regelungen der Nummern 3.1, 3.2 und 5.2 ergeben sich aus der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Soweit diese, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigtenanzahl, der Schwellenwerte sowie der Förderhöhe während der Laufzeit des Programms geändert wird, findet eine unmittelbare Anwendung auf diese Richtlinien statt.

### **8. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem RdErl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 30.6.2021 außer Kraft.

An  
die Investitionsbank Sachsen-Anhalt

**Anlage**  
(zu Nummer 4.4 Abs. 2)

Soweit die Förderung nach diesen Richtlinien als Gewährung von nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von einem Genehmigungsverfahren freigestellte Beihilfe erfolgt, sind zusätzlich und vorrangig folgende spezifische Festlegungen einzuhalten:

1. Förderausschlüsse

Die Förderung ist ausgeschlossen im Hinblick auf

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Artikel 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014;
- b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Festlegung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- c) Unternehmen in der Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates, ausgenommen Ausbildungsbeihilfen, Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;
- d) Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen der in Artikel 15 Nummer 2 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vorgesehene Ausgleich von Mehrkosten (außer Beförderungsmehrkosten) in Gebieten in äußerster Randlage, KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, Risikofinanzierungsbeihilfen, Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen, Innovationsbeihilfen für KMU, Umweltschutzbeihilfen, Ausbildungsbeihilfen sowie Beihilfen für benachteiligte Arbeitnehmer und Arbeitnehmer mit Behinderungen;

- e) Unternehmen in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
  - aa) wenn sich der Beihilfebetrug nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betreffenden Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
  - bb) wenn die Beihilfe an die Bedingung geknüpft ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird;
- f) Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke im Sinne des Beschlusses 2010/787/EU des Rates vom 10.12.2010 über staatliche Beihilfen zur Erleichterung der Stilllegung nicht wettbewerbsfähiger Steinkohlebergwerke (ABl. L 336 vom 21.12.2010, S. 24).

Wenn ein Unternehmen sowohl in den nach Nummer 2 Abs. 1 Buchst. c, d oder e ausgeschlossenen Bereichen als auch in anderen nicht ausgeschlossenen Bereichen tätig ist, gilt diese Richtlinie für Zuwendungen, die für die letztgenannten Bereiche oder Tätigkeiten gewährt werden, sofern durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Zuweisung der Kosten sichergestellt ist, dass die im Einklang mit dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

## 2. Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass

- a) der Zuwendungsempfänger seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat hat oder überwiegend in diesem Mitgliedstaat niedergelassen ist. Es kann jedoch verlangt werden, dass der Zuwendungsempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Zuwendung gewährenden Mitgliedstaat hat.
- b) heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.
- c) der Zuwendungsempfänger einheimische Waren verwendet oder einheimische Dienstleistungen in Anspruch nimmt.
- d) die Ergebnisse von Forschung, Entwicklung und Innovation von den Zuwendungsempfängern nicht in anderen Mitgliedstaaten genutzt werden dürfen.

Zuwendungen sind ausgeschlossen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten; dies gilt insbesondere für Zuwendungen, die unmittelbar mit

den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausföhrtdtigkeit zusammenhangen.

### 3. Kumulierung

Nach dieser Richtlinie gewahrte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefahigen Kosten bestimmen lassen, konnen kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Manahmen unterschiedliche bestimm- bare beihilfefahige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen fur dieselben, sich teilweise oder vollstandig uberschneidenden beihilfefahigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die hochste nach der Verordnung (EU) 651/2014 fur diese Beihilfen geltende Beihilfeintensitat oder der hochste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 fur diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht uberschritten wird.

Risikofinanzierungsbeihilfen, Beihilfen fur Unternehmensneugrundungen und Beihilfen fur auf KMU spezialisierte Handelsplattformen, bei denen sich die beihilfefahigen Kosten nicht bestimmen lassen, konnen mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefahigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden. Beihilfen, bei denen sich die beihilfefahigen Kosten nicht bestimmen lassen, konnen mit anderen staatlichen Beihilfen, bei denen sich die beihilfefahigen Kosten nicht bestimmen lassen, kumuliert werden, und zwar bis zu der fur den jeweiligen Sachverhalt einschlagigen Obergrenze fur die Gesamtfinanzierung, die im Einzelfall in der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 oder einer anderen Gruppenfreistellungsverordnung oder in einem Beschluss der Europaischen Kommission festgelegt ist.

Nach dieser Richtlinie gewahrte Beihilfen durfen nicht mit De-minimis-Beihilfen fur dieselben beihilfefahigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 festgelegten Beihilfeintensitaten oder Beihilfehochstbetrage uberschritten werden.

Abweichend von Nummer 3 Abs. 1 Buchst. b konnen Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschussen fur die Beschaftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen und Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschaftigung von Arbeitnehmern mit Behinderungen verursachten Mehrkosten zugunsten von Arbeitnehmern mit Behinderungen mit anderen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 freigestellten Beihilfen fur dieselben beihilfefahigen Kosten uber die hochste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 geltende Obergrenze hinaus kumuliert

werden, solange diese Kumulierung nicht zur einer Beihilfeintensität führt, die 100 v. H. der einschlägigen, während der Beschäftigung der betreffenden Arbeitnehmer anfallenden Kosten übersteigt.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Als beihilferechtliche Obergrenzen für das Bruttosubventionsäquivalent und den maximalen Beihilfebetrag gelten: 50 v. H. der beihilfefähigen Kosten. Zudem gilt folgender maximaler Betrag der Subvention (Anmeldeschwelle): 20 Millionen Euro pro Infrastruktur.

Sofern die in Absatz 1 genannten Äquivalente und Schwellen in diesen Richtlinien eingeschränkt wurden, gelten die einschränkenden Regelungen dieser Richtlinien.